

# Sitzungsvorlage Nr. 336/2019

Planungsausschuss

am 08.05.2019



Verband Region  
Stuttgart

zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

17.04.2019 - PLA33619.docx

435 - PLA-Ö - 336/2019

## Zu Tagesordnungspunkt 3

### Sonstige Planverfahren mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen

#### **I. Sachvortrag:**

Die einzelnen Verfahren werden nachfolgend erläutert.

Auf Wunsch kann in der Sitzung ein Sachvortrag gegeben werden.

#### **II. Regionalplanerische Wertung:**

Zu den einzelnen Verfahren wird eine regionalplanerische Wertung abgegeben, womit der Beschlussvorschlag begründet wird.

#### **III. Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss erhebt die nachfolgend genannten Beschlussvorschläge zu Beschlüssen und beauftragt die Geschäftsstelle, diese Beschlüsse als Stellungnahme zu äußern.

#### **IV. Abbildung in der Raumnutzungskarte:**

Die Lage des Plangebietes wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

### **Tabellarische Zusammenfassung**

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
1. Affalterbach, Burgstetten, Kirchberg	Überarbeitung und Neuabgrenzung WSG Tiefbrunnen Lerchenberg	keine Bedenken
2. Sersheim	Änderung des LSG „Kirbachtal zwischen Hohenhaslach und Großsachsenheim (...)“	keine Bedenken
3. Deggingen	Neubau eines Milchviehstalls, Fahrsilos Güllegrube und Verkaufsraum	keine Bedenken (mit Vorbehalt)
4. Schlaitdorf	Neubau einer landwirtschaftlichen +Maschinenhalle und Errichtung eines Güllebehälters	keine Bedenken (mit Vorbehalt)

**1. Kirchberg****Überarbeitung und Neuabgrenzung Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen Lerchenberg**

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 82 und § 95 Wassergesetz (WG)
<b>Größe ca.</b>	591 ha
<b>Festsetzung</b>	--

**Sachvortrag**

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bittet um Stellungnahme zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes (WSG) Tiefbrunnen Lerchenberg auf Gemarkung Kirchberg.

Zum Schutze des von der Gemeinde Kirchberg, Rems Murr-Kreis für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundwassers wird das bestehende Wasserschutzgebiet (WSG) neu abgegrenzt und über eine Rechtsverordnung festgesetzt.

Das geplante WSG befinden sich zum überwiegenden Teil auf Kirchberger Gemarkung, der restliche Teil liegt auf Gemarkung Affalterbach und Burgstetten. Festgesetzt werden 3 Schutzzonen:

- WSG Zone I in den eigentlichen Fassungsbereichen,
- WSG Zone II: engere Schutzzone in der Umgebung der Fassungsbereiche sowie
- WSG Zone III: weitere Schutzzone im Einzugsgebiet der Fassungsbereiche

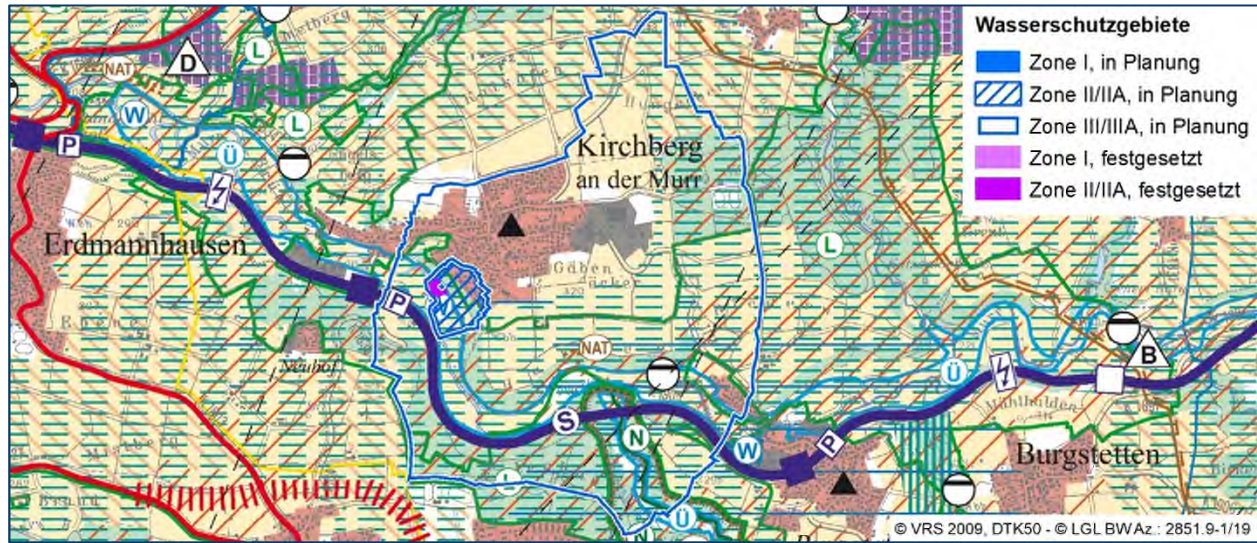
**Regionalplanerische Wertung**

In der Raumnutzungskarte ist in Teilen des betreffenden Bereiches ein Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt (Vorbehaltsgebiet). Diese sollen gemäß Plansatz 3.3.6 (G) gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten wird dieser Zielsetzung Rechnung getragen, die Ausweisung wird insofern begrüßt. Das geplante WSG überschneidet sich mit dem Siedlungsbereich von Kirchberg. Die Schutzgebietsverordnung ermöglicht in Schutzzone III die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten (allerdings nicht von Industriegebieten), soweit eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die geplante Schutzzone II erfasst einen Randbereich der bestehenden Siedlung, aber keine Erweiterungsoptionen.

**Beschlussvorschlag**

Der Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens Lerchenberg stehen regionalplanerischen Ziele nicht entgegen.

**Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan (ohne Maßstab)**



**2. Sersheim****Änderung des LSG „Kirbachtal zwischen Hohenhaslach und Großsachsenheim (...)"**

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 26 Bundesnaturschutzgesetz und § 73 Abs. 4 Naturschutzgesetz
<b>Größe ca.</b>	5,01 ha
<b>Festsetzung</b>	--

**Sachvortrag**

Auf Antrag der Gemeinde Sersheim und des Zweckverbands Eichwald beabsichtigt das Landratsamt Ludwigsburg das o.g. Landschaftsschutzgebiet zu ändern. Es sollen insgesamt ca. 5,01 ha aus dem LSG herausgenommen werden. Die herauszunehmenden Flächen betreffen das Baugebiet „Schöllbrunnen“ in Sersheim (0,22 ha) und mögliche Erweiterungsflächen für den Gewerbepark „Eichwald“ (4,79 ha). Das Landratsamt Ludwigsburg bittet im Zuge des förmlichen Änderungsverfahrens um Stellungnahme.

Die beiden herauszunehmenden Flächen sind in der Raumnutzungskarte violett umrandet dargestellt.

**Regionalplanerische Wertung****Zur Fläche „Schöllbrunnen“:**

Die im Bereich des Baugebiets „Schöllbrunnen“ aus dem LSG zu nehmenden Flächen liegen am Rande eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Kartendarstellung Fläche „Schöllbrunnen“). Der Verband Region Stuttgart hat dem entsprechenden Bebauungsplan „Schöllbrunnen“ zugestimmt. Einer Änderung des Landschaftsschutzgebietes stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

**Zur Fläche „Eichwald“:**

Die zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehene Fläche (siehe Kartendarstellung Fläche „Eichwald“) umfasst im Norden einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“, der südliche Teilabschnitt ist bisher unbeplant und liegt im Regionalen Grünzug.

Der außerhalb der Landschaftsschutzgebietsgrenzen liegende Regionale Gewerbeschwerpunkt Eichwald entwickelt sich äußerst dynamisch. In diesem Zusammenhang hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 20.02.2019 dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“ einschließlich der Erschließungsstraße zugestimmt. Dieser Bebauungsplan (siehe Kartendarstellung „BBP Industrie- und Gewerbepark Eichwald – Westerweiterung“) deckt sich teilweise mit den als Regionale Gewerbeschwerpunkt festgelegten Flächen. Im westlichen Teil liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch außerhalb des Gewerbeschwerpunkts und ragt an dieser Stelle in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Der Regionale Grünzug wird in diesem Bereich nicht tangiert.

Darüber hinaus soll das LSG auch im südlichen Anschluss aufgehoben werden. Dieser Bereich kommt für eine Weiterentwicklung des Gewerbeschwerpunkts grundsätzlich in Frage. Diese Flächen liegen jedoch in einem Regionalen Grünzug, der einer baulichen Nutzung entgegensteht. Daher ist zu gegebener Zeit eine Gesamtbetrachtung durchzuführen um ggfs. auf dieser Grundlage über eine Änderung des Regionalplans bzw. die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu entscheiden. Die freiraumschützende Wirkung des regionalen Grünzugs bleibt auch nach einem Wegfall des Landschaftsschutzgebietes zunächst erhalten.

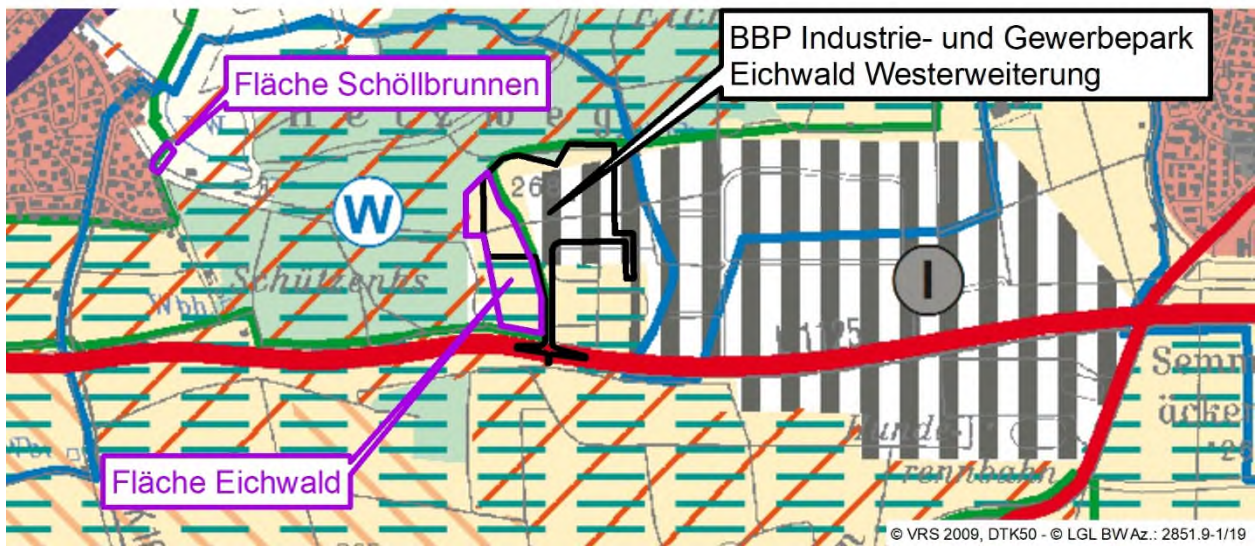
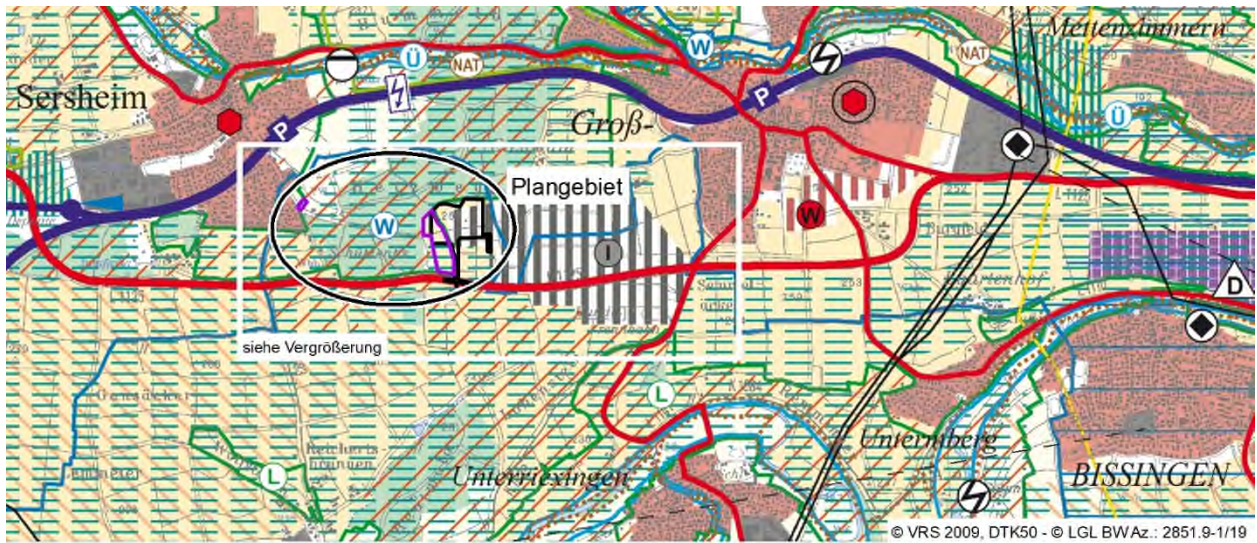
Vor diesem Hintergrund kann die Änderung des Landschaftsschutzgebietes mitgetragen werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Kirbachtal zwischen Hohenhaslach und Großsachsenheim (...)" stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.



**Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan (ohne Maßstab)**





### 3. Deggingen - Reichenbach

#### Neubau eines Milchviehstalls, Fahrsilos Güllegrube und Verkaufsraum

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 54 Abs. 3 LBO
<b>Größe ca.</b>	ha
<b>Festsetzung</b>	-

#### Sachvortrag

Nördlich des Degginger Ortsteils Reichenbach befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der um einen neuen Milchviehstall, ein Fahrsilo, eine Güllegrube sowie einen ca. 25 m<sup>2</sup> großen Verkaufsraum ergänzt werden soll.

#### Regionalplanerische Wertung

Das Vorhaben liegt in einem Regionalen Grünzug. Diese dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Neue privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese einer bereits rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden.

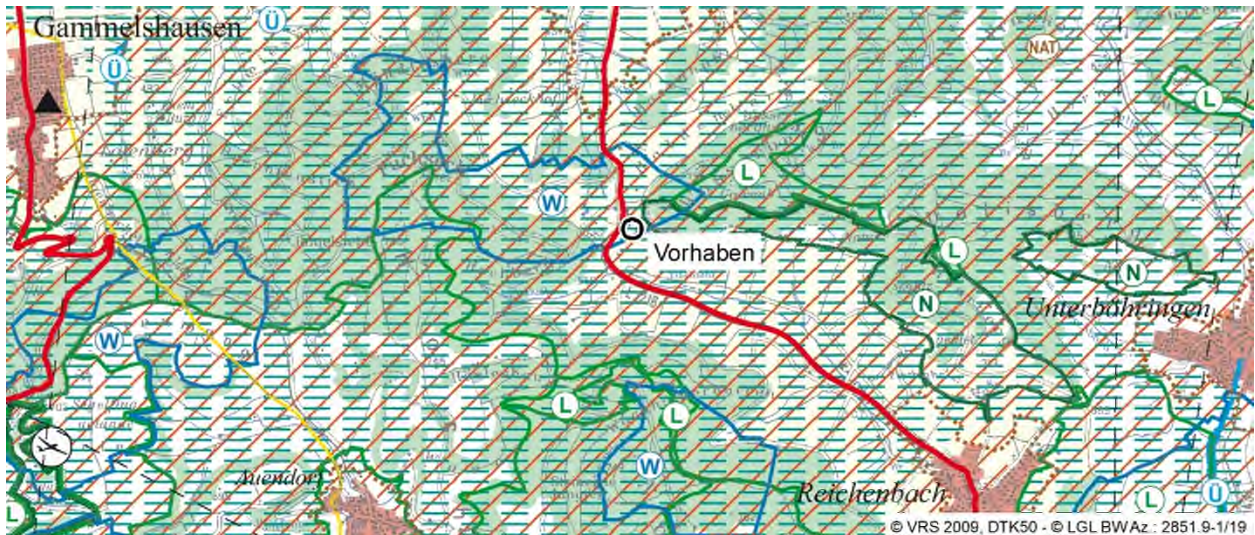
Dem zuständigen Landratsamt lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Informationen über die Privilegierung vor.

Das Vorhaben liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G). Hier soll der Naturhaushalt erhalten und die biologische Vielfalt gefördert werden. Dies ist ggf. bei einem Grünkonzept zu berücksichtigen.

#### Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Privilegierung stehen dem geplanten Vorhaben regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

#### Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan 2009 (ohne Maßstab)



**4. Schlaitdorf****Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle und Errichtung eines Güllebehälters**

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 54 Abs. 3 LBO
<b>Größe ca.</b>	ha
<b>Festsetzung</b>	-

**Sachvortrag**

Nördlich der Ortslage von Schlaitdorf befinden sich ein landwirtschaftlicher Schuppen bzw. Stall sowie mehrere Fahrsilos. Neben diesen baulichen Anlagen soll eine landwirtschaftliche Maschinenhalle und ein Güllebehälter errichtet werden.

**Regionalplanerische Wertung**

Die Vorhaben liegen in einem Regionalen Grünzug. Diese dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Neue privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese einer bereits rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden. Der Güllebehälter sowie die Maschinenhalle werden in Zuordnung zu bestehenden baulichen Anlagen (Schuppen sowie Fahrsilos) errichtet. Dem zuständigen Landratsamt lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Informationen über die Privilegierung und über die Rechtmäßigkeit der bestehenden baulichen Anlagen vor.

**Beschlussvorschlag**

Vorbehaltlich der Privilegierung stehen den geplanten Vorhaben regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

**Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan 2009 (Maßstab 1:50.000)**